

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Richtlinie 96/26/EG
1. Recht	
1.1 Personenbeförderungsrecht (F. 1, F.6, F.7)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Regelungen für den gewerblichen Straßenpersonenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes, den Zugang zum Beruf sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen, • die Regelungen für die Ordnung der Personenverkehrsmärkte kennen, • die Regeln kennen, die für die Einrichtung von Verkehrsdiensten zu beachten sind und Verkehrspläne aufstellen können.
1.2 Gewerberecht (Grundzüge) (F.2)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die allgemeinen Regelungen für die Gründung eines Straßenverkehrsunternehmens kennen.
1.3 Straßenverkehrsrecht (H.1)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals kennen (Fahrerlaubnis, Führerschein, ärztliche Bescheinigungen, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung usw.)
1.4 Arbeitsrecht (C.1, C.3, C.4)	Der Bewerber muss insbesondere kennen <ul style="list-style-type: none"> • die Aufgabe und Arbeitsweise derjenigen, die im Straßenpersonenverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.), • die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Straßenpersonenverkehrsunternehmen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -dauer, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.), • die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (EG-Sozialvorschriften), der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 (Kontrollgerät im Straßenverkehr) und die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Vorschriften.
1.5 Sozialversicherungsrecht (C.2)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers kennen.
1.6 Bürgerliches Recht (A.1, A.2)	Der Bewerber muss insbesondere

	<ul style="list-style-type: none"> • die wichtigsten Vertragsarten, die im Straßenpersonenverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen, • in der Lage sein, einen Beförderungsvertrag auszuhandeln.
1.7 Handelsrecht <i>(B.1, B.2)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs und die allgemeinen Verpflichtungen der Kaufleute (Eintragung, Geschäftsbücher usw.) sowie die Insolvenzfolgen kennen, • ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie die Vorschriften zur Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen.
1.8 Steuerrecht <i>(D.1, D.2, D.4, E.15)</i>	Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften für <ul style="list-style-type: none"> • die Umsatzsteuer auf Verkehrsleistungen (u.a. die Regeln für die Ausstellung von Rechnungen für Personenkraftverkehrsunternehmen), • die Kraftfahrzeugsteuern, • die Einkommenssteuern kennen und <ul style="list-style-type: none"> • Rechnungen für Personenverkehrsleistungen ausstellen können.
2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens	
2.1 Zahlungsverkehr und Finanzierung <i>(E.1, E.2, E.5, E.6)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen, • die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen, • die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere auf Grund von Finanzkennziffern analysieren können, • ein Budget ausarbeiten können.
2.2 Kostenrechnung <i>(E.7)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Kostenbestandteile (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und je Fahrzeug, Kilometer oder Fahrt berechnen können.
2.3 Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen <i>(E.14, A.5)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Regeln für die Tarife und die Preisbildung im öffentlichen und im privaten Personenverkehr anwenden können, • eine Reklamation über Schäden, die den Fahrgästen bei einem Unfall während der Beförderung zugefügt werden, oder über Schäden auf Grund von

	Verspätungen sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können.
2.4 Beförderungsdokumente (F.3)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Schriftstücke für die Erbringung von Personenverkehrsleistungen kennen, • Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer und das Gepäck im Unternehmen aufbewahrt und im Fahrzeug mitgeführt werden.
2.5 Buchführung (B.1, E.3, E.4)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die allgemeinen Verpflichtungen der Kaufleute bzgl. Führung von Geschäftsbüchern, Aufbewahrungsfristen usw. kennen • wissen, was eine Bilanz ist, wie sie aussieht, und sie verstehen können; • ein Betriebsergebnis lesen und verstehen können.
2.6 Versicherungswesen (E.10)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die im Straßenpersonenverkehr vorgeschriebenen Versicherungen (vor allem Kraftfahrzeughaftungspflichtversicherung, gesetzliche Unfallversicherung) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen.
2.7 Betriebsführung von Straßenpersonenverkehrsunternehmen (E.8)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens sowie Arbeitspläne usw. aufstellen können.
2.8 Marketing (E.9)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der Marktforschung und die wichtigsten Marketinginstrumente (Produkt-, Preis-, Distributions- und Kommunikationspolitik) kennen.
3. Technische Normen und technischer Betrieb	
3.1 Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge (G.2, G.3)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • je nach Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlage usw.) auswählen können, • die Formalitäten für die Erteilung der Betriebserlaubnis und die Zulassung dieser Fahrzeuge kennen.
3.2 Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge (G.5, G.3)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihre Ausrüstung aufstellen können; • die Vorschriften für die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen.
3.3 Fahrzeuggewichte und Abmessungen (G.1)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Regeln für die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten kennen.

3.4 Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge <i>(G.4)</i>	Der Bewerber muss <ul style="list-style-type: none"> insbesondere die Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge kennen Maßnahmen gegen Luftverschmutzung durch Abgase der Kraftfahrzeuge und gegen Lärmbelästigung treffen können.
3.5 Telematik <i>(E.11)</i>	Der Bewerber muss <ul style="list-style-type: none"> in Grundzügen die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen.
4. Straßenverkehrssicherheit	
4.1 Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind <i>(H.4)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> in der Lage sein, Maßnahmen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederholung von Unfällen und schweren Verstößen zu vermeiden.
4.2 Verkehrssicherheit <i>(H.3)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> Anweisungen an die Fahrer zur Überprüfung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge und der Ausrüstung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können.
5. Grenzüberschreitender Straßenpersonenverkehr	
5.1 Grundzüge der Bestimmungen, die für den Straßenpersonenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie zwischen diesen und Drittländern gelten <i>(F.1)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen gewerblichen Straßenpersonenverkehr und die Regeln der einschlägigen internationalen Abkommen kennen.
5.2 Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union <i>(H.2)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> in der Lage sein sicherzustellen, dass die Fahrer die Regeln, die Verbote und die Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halten und Parken, Scheinwerfer und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten.
5.3. Grundkenntnisse der Straßengeografie der Mitgliedstaaten <i>(H.5)</i>	Der Bewerber muss <ul style="list-style-type: none"> Grundkenntnisse der Straßengeografie der Mitgliedstaaten haben.